

**Nachtrag vom 13.09.2022 zur
Immobilienversicherung GSV 70/0330/5691232/243**

Versicherungsnehmer

WEG Donauwörther 81-91
vertreten durch Verwalter
Leonhardsberg 17
86150 Augsburg

Es betreut Sie:

Generalvertretung
Stefan Müller
Ludwigstr.22
86152 Augsburg
Tel. 0821/509980
Fax 0821/5099899
stefan.mueller1@allianz.de

Vertragsbeginn und -dauer

Die Versicherung wird zum 01.07.2022, mittags 12-Uhr geändert. Sie endet am 01.02.2025, mittags 12 Uhr.

Der Vertrag verlängert sich mit dem Ablauf um ein Jahr, wenn nicht drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf der anderen Partei eine schriftliche Kündigung zugegangen ist.

**Ausfertigungsgrund
Vertragsänderung**

Versichertes Risiko und Jahresnettobeitrag je Deklaration

Deklaration		Beitrag EUR
A	Immobilienversicherung 86154 Augsburg Donauwörther Str.81-91.	12.968,94

Diesem Versicherungsdokument ist vorgenannte Deklaration beigelegt, in dem der Versicherungsumfang im Einzelnen genannt wird.

Jahresnettobeitrag

Er beträgt unter Berücksichtigung der vereinbarten Nachlässe

12.968,94 EUR

Höchstentschädigungen (HE) / Jahreshöchstentschädigungen (JHE)**Jahreshöchstentschädigung Terror**

Die vereinbarte Jahreshöchstentschädigung für Schäden durch Terrorakte gemäß den Regelungen dieses Vertrages entspricht der dem Vertrag zu Grunde liegenden Versicherungssumme, maximal jedoch 25.000.000 EUR.

Vertragsbestimmungen

SV 0472/00	Schäden durch Terrorakte
SV 9000/00	Nachtrag Anp. d. Rechtsfolgen v. Obliegenheitsverletzt

sowie die in den Deklarationen genannten Deklarationsbestimmungen und die beiliegenden "Bestimmungen zu Ihrem
Versicherungsvertrag"

Folgebeitrag

Der Folgebeitrag ist am 01.02. eines jeden Jahres fällig. Er beträgt derzeit 12.968,94 EUR zuzüglich gesetzlicher
Versicherungssteuer (z.Zt. 19,00 %).
In diesem Betrag ist entsprechend der vereinbarten Vertragsdauer ein Dauernachlass von 10,00 % berücksich-
tigt.

Beitragsabrechnung
Falls Beiträge fällig sind, entnehmen Sie diese bitte der beigefügten Beitragsrechnung.

Deklaration A - Immobilienversicherung

Versicherungsgrundstück

-	86154 Augsburg Donauwörther Str.81-91
	Bei Vertragsabschluss wurde(n) folgende Betriebsart / Betriebsarten berücksichtigt:
	100 % Flächenanteil Wohnung

Bitte teilen Sie uns Änderungen vorstehender Daten, gleich welcher Art und welchen Umfangs gem. § 16 BFIMO mit.

Deklarationsbestimmungen

Vertragsbestandteile sind		
SV 7500/03	Bedingungen für die Firmen Immobilienversicherung (BFIMO)	(bereits ausgehändigt)
SV 7510/03	Erläuterung	(bereits ausgehändigt)
	- der versicherten Sachen und	
	- des Deckungsumfanges der Glasversicherung	
	in der Firmen Immobilienversicherung	

sowie folgende "Besondere Vereinbarungen"

BeurKT 1948	Ermittlung der Versicherungssumme/Wert 2000/MZ
	Die Versicherungssumme Wert 2000 wurde auf Verantwortung des Versicherers aus einer Versicherungssumme Wert 1914, die vom bisherigen Monopol-/Zwangsversicherer ermittelt worden ist, umgerechnet.
	Auf den Einwand der Unterversicherung wird verzichtet, falls der Antragsteller wertsteigernde An-, Um- und Ausbauten die nach der Feststellung der vom bisherigen Monopol-/Zwangsversicherer übernommenen Versicherungssumme vorgenommen worden sind, bei Bildung der Versicherungssumme dieses Vertrages berücksichtigt hat, und falls die sonstigen Voraussetzungen gemäß § 21 Nr. 6 - 8 BFIMO bzw. BVAW vorliegen.
BeurKT 9996	Tarifanpassung
	Der Versicherer verzichtet auf das Recht zur Tarifanpassung, das in § 30 Nr. 1 und 2 BFINH, § 29 Nr. 1 und 2 BFIMO, § 29 Nr. 1 und 2 BVAW bzw. § 30 Nr. 1 und 2 BLINH vereinbart ist.



388578
 019308
 3 8
 00000000

**Leitungswasserversicherung (LW)
 und Mietverlustschäden
 und Öko-Paket**

Versicherte Sachen (Positionen)	Versicherungssumme EUR
Wohngebäude	4.166.500
- Dynamische Neuwertsumme /Wert 2000 MZ	
Bel der Berechnung des Beitrages wurde der derzeit gültige Neuwert-Euro-Faktor	
1,63600 berücksichtigt	
Baujahr: 1990	

**Zusätzliche Einschlüsse
 Zusätzlich sind versichert**

- bis zu insgesamt 100,00 % der Gesamtversicherungssumme höchstens 2.500.000 EUR
 - auf Erstes Risiko

- Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten gemäß § 11 Nr. 3 b und c BFIMO (Auch wenn vereinbart ist, dass, außerhalb versicherter Gebäude, Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung versichert sind, werden Bewegungs- und Schutzkosten, die infolge einer Rohrbruchbeseitigung an solchen Rohren anfallen, nicht ersetzt.)
- Abbruch-, Aufräumungs-, Abfuhr- und Isolierkosten für radioaktiv verseuchte Sachen gemäß § 11 Nr. 3 d BFIMO
- Sachverständigenkosten, soweit der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 EUR übersteigt gemäß § 11 Nr. 6 BFIMO
- Aufwendungen für Dekontamination von Erdreich auf Grund behördlicher Auflagen gemäß § 11 Nr. 7 BFIMO
- Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen gemäß § 11 Nr. 5 BFIMO
- Grundstücksbestandteile gemäß § 10 Nr. 1 c BFIMO
- Bruchschäden, auch durch Frost, an außerhalb versicherter Gebäude verlegten Rohren gemäß § 2 Nr. 2 b bb BFIMO
- Aufwendungen für den Austausch von Wasserhähnen, Geruchsverschlüssen und Wassermessern, die infolge eines Versicherungsfalles gemäß § 2 Nr. 2 a aa BFIMO im Bereich der Rohrbruchstelle notwendig werden, gemäß § 11 Nr. 8 b BFIMO
- Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass infolge eines Versicherungsfalles gemäß § 2 Nr. 2 BFIMO Leitungswasser austritt und der Mehrverbrauch durch das Wasserversorgungsunternehmen in Rechnung gestellt wird, gemäß § 11 Nr. 8 c BFIMO
- Schäden gemäß § 2 Nr. 1 a BFIMO durch Wasser aus Aquarien oder Wasserbetten

- **Öko-Paket - auf Erstes Risiko**
 Die Entschädigung ist insgesamt begrenzt
 Mitversichert sind

auf 25.000 EUR

- Mehrkosten gemäß § 11 Nr. 9 BFIMO bis zu 20 % der nach § 21 und § 22 BFIMO ermittelten Entschädigung.
- in Erweiterung von § 2 Nr. 1 BFIMO auch Nässe-schäden durch Wasser, das aus Regenablenkungsrohren, die innerhalb versicherter Gebäude verlegt sind, bestimmungswidrig austritt
- in Erweiterung von § 2 Nr. 2 a aa BFIMO auch Bruchschäden, auch durch Frost, an Regenablenkungsrohren, die innerhalb versicherter Gebäude verlegt sind
- in Erweiterung von § 2 Nr. 2 a bb BFIMO Frostschäden an Tanks und Filtern oder ähnlichen Teilen von Regenwassernutzungsanlagen. Dies gilt auch wenn die Tanks, Filter oder ähnlichen Teile der Regenwassernutzungsanlagen außerhalb versicherter Gebäude im Erdreich verlegt sind

Mitversichert sind
für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres

bis 3.000 EUR

- außerhalb versicherter Gebäude, Bruchschäden, auch durch Frost und die dadurch verursachten Rohrverstopfungen an Ableitungsrohren der Wasserversorgung, die
 - auf dem Versicherungsort verlegt sind und der Entsorgung versicherter Gebäude oder versicherter Anlagen dienen
 - außerhalb des Versicherungsortes verlegt sind und der Entsorgung versicherter Gebäude oder versicherter Anlagen dienen und soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.

Kein Bruchschaden liegt vor, wenn Dichtungen undicht werden, Rohrstücke ihre Lage verändert haben (Muffenversatz) oder wenn Wurzeln in Rohre eingewachsen sind, selbst wenn dadurch ein Materialschaden am Rohr oder an der Dichtung entstanden ist.

Versicherungsschutz besteht außerdem nicht für die Kosten einer vorsorglich durchgeführten oder behördlich angeordneten Untersuchung von Rohren ohne konkreten Schadenverdacht. Erfolgt eine Untersuchung aufgrund eines konkreten Schadenverdachts, werden nur die Kosten für die Lokalisierung und Beseitigung eines entdeckten versicherten Bruchschadens ersetzt.



000570
013300
4 8
00000000

**Sturm- und Hagelversicherung (ST)
und Mietverlustschäden
und Öko-Paket**

Versicherte Sachen (Positionen)	Versicherungssumme EUR
Wohngebäude	4.166.500
- Dynamische Neuwertsumme /Wert 2000 MZ	
Bei der Berechnung des Beitrages wurde der derzeit gültige Neuwert-Euro-Faktor	
1,83600 berücksichtigt	
Baujahr: 1990	

**Zusätzliche Einschlüsse
Zusätzlich sind versichert**

- bis zu insgesamt 100,00 % der Gesamtversicherungssumme **höchstens 2.500.000 EUR**
 - auf Erstes Risiko
 - Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten gemäß § 11 Nr. 3 b und c BFIMO
 - Abbruch-, Aufräumungs-, Abfuhr- und Isolierkosten für radioaktiv verseuchte Sachen gemäß § 11.Nr. 3 d BFIMO
 - Sachverständigenkosten, soweit der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 EUR übersteigt gemäß § 11 Nr. 6 BFIMO
 - Aufwendungen für Dekontamination von Erdreich auf Grund behördlicher Auflagen gemäß § 11 Nr. 7 BFIMO
 - Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen gemäß § 11 Nr. 5 BFIMO
 - Grundstücksbestandteile gemäß § 10 Nr. 1 c BFIMO
 - Aufwendungen für das Entfernen von Bäumen des Versicherungsgrundstücks, die durch Sturm oder Hagel beschädigt wurden - gemäß § 11 Nr. 8 d aa BFIMO
Bereits abgestorbene Bäume zählen hierzu nicht.
- **Öko-Paket - auf Erstes Risiko**
Die Entschädigung ist insgesamt begrenzt **auf 25.000 EUR**
Mitversichert sind
 - Mehrkosten gemäß § 11 Nr. 9 BFIMO bis zu 20 % der nach § 21 und § 22 BFIMO ermittelten Entschädigung.

13.09.2022